

Merkblatt für Existenzgründer* im Garten- und Landschaftsbau



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

**Bundesverband
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.**

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
E-Mail: BGL@galabau.de
Internet: www.galabau.de

Stand Juli 2024

Im Folgenden geben wir einige speziell auf die Branche bezogene Hinweise. Dabei liegt der Schwerpunkt nicht auf allgemeinen Informationen, diese erhält man bei den im Anhang genannten Stellen.

Für spezielle Fragen, zur **Existenzgründung**, auch im Rahmen einer **Unternehmensübernahme** (-nachfolge), stehen die **Landesverbände** des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. zur Seite.

1. Geschäftsplan (Businessplan)

Vor der Existenzgründung muss unbedingt ein schlüssiges Unternehmenskonzept - den Businessplan – erarbeitet werden. Der Businessplan zeigt, dass das Vorhaben durchdacht ist, auf mögliche Risiken geprüft wurde und welche Erfolgsaussichten bestehen.

Nur ein nachvollziehbarer Businessplan wird die Bank und Fördermittelgeber überzeugen, dass eine Unterstützung des Vorhabens sinnvoll ist.

Folgende Punkte sollte der Businessplan enthalten:

- Persönliche Daten des Existenzgründers (fachliche und persönliche Eignung, tabellarischer Lebenslauf)
- Gründungsvorhaben (Kurzbeschreibung des Vorhabens, Zeitpunkt der Gründung, Rechtsform)
- Produkt und Leistungsprogramm (angebotene Produkte, und Leistungen, ggf. zusätzliche Serviceleistungen)
- Absatzmarkt (Beschreibung der Zielgruppe, Bedarf der angebotenen Leistungen, künftige Marktveränderungen, Werbung)
- Konkurrenzsituation (Unterschied zu den Mitbewerbern, Wettbewerb am Standort, Preis- und Leistungsangebot der Wettbewerber)
- Standort (Darstellung der Vorteile des gewählten Standorts, Verkehrsanbindung und Infrastruktur, Parkmöglichkeiten, ggf. Einwohner, Zielgruppe und Kaufkraft im Einzugsbereich)
- Baurechtliche Voraussetzungen (Stand der örtlichen Bauleitplanung, Flächennutzungsplan, baurechtliche Voraussetzungen klären, Arbeitsstättenverordnung prüfen, zukünftige Entwicklung am Standort)
- Personalplanung (Anzahl der Mitarbeiter, Qualifikation, Personalkosten)
- Investitions- und Kapitalbedarfsplan (Auflistung der einzelnen Investitionen, Grundausstattung Material/Waren)
- Betriebsmittel (Ermittlung der monatlichen laufenden Kosten, Ermittlung der Anlaufkosten)
- Finanzierung (Eigenkapital, Bedarf an langfristigen und kurzfristigen Finanzmitteln)
- Rentabilitätsvorschau (für drei Jahre)
- Liquiditätsplan (monatliche Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben)

*Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird die männliche Form verwendet. Es sind stets Personen m/w/d gemeint.

2. Was man als Gründer vermeiden sollte

- mit zu wenig Eigenkapital starten
- nicht rechtzeitig mit der Hausbank verhandeln
- aus Zeitgründen nicht die Konditionen und Leistungen verschiedener Sparkassen und Banken vergleichen
- sich auf das Gespräch mit Geldgebern nicht gründlich vorzubereiten
- öffentliche Finanzierungshilfen nicht rechtzeitig beantragen, deren Kombinationsmöglichkeiten nicht ausschöpfen, die Bearbeitungsdauer unterschätzen
- Kapitalbedarf nur grob überschlagen
- die notwendigen Gebäude und Lagerflächen unterschätzen sowie deren Kosten vernachlässigen
- Planung der Altersvorsorge nicht von Beginn an aktiv regeln
- den Bedarf an Betriebsmitteln (Werkzeug, Büroeinrichtung etc.) unterschätzen
- das Kreditlimit ständig überziehen
- das Rechnungswesen vernachlässigen
- Kontokorrentkredite verwenden, um langfristige Investitionen zu finanzieren
- die Zahlungsmoral von Kunden überschätzen, was zu ungeplanten Außenständen führt
- hohe Schulden bei Lieferanten
- finanzielle Überbelastung durch scheinbar günstige Kreditangebote
- zu hohe Fixkostenbelastung
- zu hohen Kaufpreis bei einer Betriebsübernahme akzeptieren
- hohe Personal- und Personalnebenkosten
- Diskrepanz zwischen Umsatzentwicklung und Personalkostensteigerungen
- das Finanzbudget durch nicht eingeplante zusätzliche Investitionen überschreiten
- aufgrund des Wettbewerbs Preise anbieten, die unter den Kosten liegen, bzw. Kunden mit überzogenen Rabatten und Nachlässen ködern
- zu große Abhängigkeit von Kunden (zum Beispiel einem Großkunden)

Schnellübersicht!

Die notwendigen Schritte auf dem Weg in die Selbständigkeit:

- ✓ Suchen Sie sich einen Steuerberater mit Branchenerfahrung
- ✓ Anmeldung des Gewerbes beim Ordnungs-/Gewerbeamt
- ✓ Beantragung einer Steuernummer/Umsatzsteuer-Ident-Nummer
- ✓ Informationen der Sozialversicherung Landwirtschaft Forsten Gartenbau (Berufsgenossenschaft) bei Beschäftigung von Arbeitnehmern
- ✓ Meldung beim Arbeitsamt und den Kranken- und Rentenversicherungen
- ✓ Meldung der Eröffnung des Betriebes bei der IHK, dem Berufsverband und der richtigen Berufsgenossenschaft der SVLFG
- ✓ Information über Versorgungswerke (Strom, Wasser, Müll)
- ✓ Meldung bei der Einzugsstelle für im Garten- und Landschaftsbau, 53604 Bad Honnef, Alexander-von-Humboldt-Straße 4
- ✓ Einrichtung einer Bankverbindung (Firmenkonto)

3. Buchführung

Eine handelsrechtliche Pflicht zur Führung von Büchern und sonstigen Aufzeichnungen besteht insbesondere, wenn

- ein Gewerbebetrieb betrieben wird, es sei denn, dass ein Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert oder
- eine Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Für ein ins Handelsregister eingetragenes Unternehmen besteht Buchführungspflicht.

Buchführungspflicht besteht auch, wenn ein nicht ins Handelsregister eingetragener GaLaBau-Betrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Ob dies der Fall ist, sollte im Einzelfall immer mit einem Berater (Steuerberater/Rechtsanwalt) geklärt werden.

Eine steuerrechtliche Pflicht zur Führung von Büchern und sonstigen Aufzeichnungen besteht insbesondere, wenn

- bereits nach Handelsrecht Bücher und Aufzeichnungen geführt werden oder
- der Umsatz 600.000,-- EUR im Wirtschaftsjahr übersteigt oder
- im Wirtschaftsjahr mehr als 60.000,--- EUR Gewinn erzielt werden.

Auch wenn diese zurzeit gültigen steuerlichen Grenzen nicht erreicht werden, muss

- ein Kassenbuch geführt werden. Der Barbestand, der sich aus dem Kassenbuch errechnet, muss täglich (!) mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen;
- der Wareneingang gesondert aufgezeichnet werden. In das Wareneingangsbuch sind alle Waren einschließlich der Rohstoffe, unfertigen Erzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die im Rahmen des Gewerbebetriebs erworben werden, einzutragen;
- soweit erforderlich der Wareneingang aufgezeichnet werden.

Daneben sind zahlreiche ertrags- und umsatzsteuerlich gesonderte Aufzeichnungspflichten einzuhalten.

4. Wo muss man sich zwingend anmelden?

a) Gemeindeverwaltung / Gewerbeanmeldung

Den Beginn eines jeden Gewerbes muss man bei der für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt der Stadt - oder Gemeindeverwaltung) anzeigen. Dies gilt nach der Gewerbeordnung (§ 14) auch für folgende Tatbestände:

- Errichtung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle,
- Verlegung des Betriebes auch innerhalb der Gemeinde,
- Wechsel im Gegenstand der Gewerbetätigkeit oder Ausdehnung auf andere Waren oder Dienstleistungen.

Mit der Gewerbeanmeldung wird zugleich die Anmeldung beim Finanzamt, der Berufsgenossenschaft und der Industrie- und Handelskammer bewirkt.

Ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten dürfen eine selbständige Gewerbetätigkeit ausüben, wenn dies nach ihrer Aufenthaltserlaubnis zulässig ist.

b) Industrie- und Handelskammer

Mit der Anzeige beim zuständigen Ordnungsamt des Betriebssitzes erhält die für den Betrieb zuständige Industrie- und Handelskammer eine Durchschrift. Nach dem „Gesetz zur Regelung des vorläufigen Rechts der Industrie- und Handelskammern“ gehört der Betrieb dieser an. Die Mitgliedschaft besteht also kraft Gesetzes; sie ist nicht in das freie Ermessen des Unternehmers gestellt.

c) Finanzamt

Das Finanzamt schickt dem Betriebsinhaber aufgrund der Meldung der Gemeinde „Betriebseröffnungsfragebogen“ zwecks steuerlicher Erfassung. Gewerbebetriebe müssen Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben (Ausnahmeregelung für Kleinunternehmer) sowie bei Beschäftigung entlohnter Arbeitskräfte regelmäßige „Lohnsteueranmeldungen“ beachten.

d) "Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau"

Die "Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau" (SVLFG) ist die zuständige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für alle Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Gemäß § 192 SGB VII ist jeder GaLaBau-Unternehmer verpflichtet, sich binnen einer Woche bei der SVLFG zu melden, sobald er ein Unternehmen eröffnet oder übernommen hat.

Die Mitgliedschaft besteht also kraft Gesetzes; sie ist nicht in das freie Ermessen des Unternehmers gestellt. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) muss der Unternehmer alleine bezahlen.

Zuständig ist die

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel
Tel.: 0561 758-0
www.svlfg.de

5. Wo muss man sich bei Beschäftigung von Mitarbeitern melden?

a) Agentur für Arbeit

Unverzüglich nach der Anzeige des Beginns einer Gewerbetätigkeit als Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues ist man verpflichtet, sich bei der zuständigen örtlichen Agentur für Arbeit anzumelden, die eine Betriebsnummer zur Eintragung in die Versicherungsnachweise mitteilt.

b) Ausbildungsförderungswerk AuGaLa und Einzugsstelle für Garten- und Landschaftsbau EWGaLa:

Alle Arbeitgeber des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, in deren Betriebe bzw. Betriebsabteilungen der Grünbranche überwiegend Arbeiten auf fremden Grundstücken ausgeführt werden, sind verpflichtet, am Umlageverfahren der Branche teilzunehmen.

Ausbildungsumlage

Alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die unter den fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge über die Berufsbildung im GaLaBau fallen und die der Unfallversicherungspflicht bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der SVLFG unterliegen. Dabei ist es nicht relevant, ob der Betrieb selbst ausbilden kann oder nicht.

Die Ausbildungsumlage ist auch dann zu zahlen, wenn z. B. nur mit gewerblichen Aushilfen bzw. sonstigen Hilfskräften gearbeitet wird, d. h. die Umlage umfasst alle Beschäftigten, die eine nach den Vorschriften zur gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Auf die persönliche Versicherungspflicht des jeweiligen Arbeitnehmers kommt es nicht an. Im Gegensatz zur Einbeziehung in die Winterbauförderung besteht die Melde- und Abgabepflicht zum AuGaLa auch für Betriebe, die nicht überwiegend bauliche Tätigkeiten ausführen und deren hauptsächliche Arbeitsgebiete z. B. die Pflege von Grünanlagen, die Baumsanierung und Baumpflege ist.

➤ **Warum wird die Ausbildungsumlage erhoben?**

Ausbildung kostet Geld. Mit der Gründung des Ausbildungsförderwerkes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (AuGaLa) wurde 1977 bundesweit eine Einrichtung mit dem Ziel geschaffen, über die Solidargemeinschaft AuGaLa

- die Betriebe mit einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften zu versorgen,
- die Qualität der Ausbildung zu erhöhen und
- die Ausbildung in den Betrieben finanziell zu unterstützen.

➤ **Höhe der Ausbildungsumlage**

Die Ausbildungs-Umlage beträgt derzeit 0,8 % der Bruttolohnsumme der gewerblichen Arbeitnehmer.

Winterbeschäftigungs-Umlage

Alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, die überwiegend (also mehr als 50 % der Arbeitszeit der Arbeitnehmer) bauliche Tätigkeiten ausführen, sind gemäß §§ 354 ff. SGB III i. V. mit der Winterbeschäftigungs-Verordnung verpflichtet, als Betriebe des Bau(neben)gewerbes die Winterbeschäftigungs-Umlage an die Bundesagentur für Arbeit abzuführen.

Die Einzugsstelle Garten- und Landschaftsbau (EWGaLa) hat es gemäß Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit übernommen, für die Betriebe der Branche die Meldung und Zahlung der Winterbeschäftigungs-Umlage abzuwickeln. Es empfiehlt sich die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens.

➤ **Warum wird die Winterbeschäftigungs-Umlage erhoben?**

Die Winterbeschäftigungs-Umlage dient der Förderung der Winterbeschäftigung und trägt dazu bei, dass während der witterungsungünstigen Jahreszeit die Bauarbeiten auch bei witterungsbedingten Erschwernissen durchgeführt und die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer des Bau(neben)gewerbes bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bauarbeiten aufrechterhalten werden.

Über Fördermaßnahmen und Abwicklung der Erstattungen informiert die örtliche Arbeitsagentur bzw. die zuständige Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de).

➤ **Höhe der Winterbeschäftigungs-Umlage**

Die Winterbeschäftigungs-Umlage beträgt mit Wirkung vom 1. April 2007 an 1,85 % der Bruttolohnsumme. Die EWGaLa (wie auch die Bundesagentur für Arbeit) erhebt für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt bei der EWGaLa zurzeit 0,15 % der Bruttolohnsumme. Getragen wird die Winterbeschäftigungs-Umlage von insgesamt 2,00 % anteilig durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,2 % und durch den Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 %.

Die durch die Winterbeschäftigungs-Umlage finanzierten ergänzenden Leistungen der Bundesagentur für Arbeit umfassen:

- Das **Zuschuss-Wintergeld**, d. h. ein Bonus in Höhe von 2,50 Euro für jede aus Arbeitszeitguthaben eingesetzte Arbeitsstunde zur Überbrückung von Arbeitsausfällen.
- Das **Mehraufwands-Wintergeld**, d. h. ein Bonus von 1,00 Euro für jede zwischen Mitte Dezember und Ende Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde, hierbei werden im Dezember bis zu 90 sowie im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden berücksichtigt.
- Die **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** bei Bezug von Saison-Kug an die Arbeitgeber. Diese werden dadurch von den Kosten der Weiterbeschäftigung ihrer Belegschaft bei Arbeitsausfällen in den Wintermonaten fast völlig entlastet.

Anträge zur Erstattung und Informationen zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erhält man bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur.

Alle Informationen zum Saisonkurzarbeitergeld und zur Winterbeschäftigungs-Umlage sind im Internet unter www.arbeitsagentur.de abrufbar.

Einzugsstelle Garten- und Landschaftsbau (EWGaLa)

Alexander-von-Humboldt-Str. 4

53604 Bad Honnef

Tel.: 0 22 24/ 77 07-0

Fax: 0 22 24/ 77 07 77

www.ewgala.de

6. Persönlicher Schutz

Als Selbständiger

Als Selbständiger ist man für seine ausreichende soziale Absicherung selbst verantwortlich. Es gibt für Unternehmer nur eine obligatorische Grundsicherung in der Berufsgenossenschaft und keine Kranken- und Rentenversicherung. Im Hinblick auf die Absicherung des Unternehmers in der Berufsgenossenschaft für die Folgen von Arbeitsunfällen sollte dringend von der Möglichkeit einer Höherversicherung Gebrauch gemacht werden. Informationen dazu findet man bei der für Unternehmer im Garten- und Landschaftsbau zuständigen "Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau" unter www.svlfg.de

ACHTUNG: Nicht vergessen die Versicherungen: erforderlich sind in jedem Fall Betriebshaftpflicht, Berufsunfähigkeitsversicherung und Risikolebensversicherung. Weitere wichtige Versicherungen sind: Betriebs-Unterbrechungs-Versicherung, Einbruchdiebstahl-Versicherung, Feuerversicherung, Sturmversicherung etc. Es gibt entsprechende (Paket-) Angebote!

Als Arbeitnehmer

Falls Arbeitnehmer beschäftigt werden, muss man für diese die Sozialabgaben an eine gesetzliche Krankenkasse abführen. Dabei werden die Kosten grundsätzlich jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Zusatzbeiträge zu den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich vom Arbeitnehmer zu tragen. Diese Kosten erhöhen den vereinbarten Bruttolohn um zurzeit knapp unter 20%. Zu den Sozialabgaben gehören die gesetzliche Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung.

Daneben fallen weitere gesetzliche Sozialaufwendungen an, die ausschließlich vom Arbeitgeber aufzubringen sind:

- Berufsgenossenschaft
- Schwerbehindertenausgleichsabgabe (bei mehr als 20 Arbeitnehmer)
- Kranken- und Rentenversicherung für (Saison)-Kug. (bei Winterbeschäftigungs-Umlagepflicht)
- Sicherheitsfachkräfte
- Winterbeschäftigungs-Umlage (seit 2007 unter Beteiligung der Arbeitnehmer)
- Ausbildungsumlage (AuGaLa)

7. Welche Ausbildung ist nachzuweisen?

Meister- oder höhere Ausbildung sowie Erfahrung in Berufspraxis und Führungskompetenz sind aus fachlicher Sicht empfehlenswert, für eine Existenzgründung im Garten- und Landschaftsbau aber nicht vorgeschrieben. Für die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb durch die Landwirtschaftskammer ist die Fachausbildung allerdings erforderlich.

Eine Mitgliedschaft in den Fachverbänden und die Berechtigung zur Führung des Signums als Fachbetrieb im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau setzt i. d. R. eine Meisterausbildung oder höhere Qualifikation voraus. Nach der VOB, Teil A (§2 und §6), besteht der Grundsatz der Vergabe von Bauleistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber sowie des Fachkundenachweises, z. B. durch Eintrag in die PQ-Liste. Ständige Weiterbildung über Fachkurse und Seminare der Landesverbände wird empfohlen.

8. Kostenrechnung / Kalkulation

Dieser Bereich wird oftmals von Gründern vernachlässigt. Man sollte sich unbedingt vor Gründung eines Unternehmens mit diesem Thema beschäftigen!

Es ist häufig zu beobachten, dass die Verkaufspreise "über den Daumen kalkuliert" werden. Dies bedeutet, dass nicht festgestellt werden kann, ob das Unternehmen rentabel arbeitet. Auch hat man dann keine Übersicht über die anfallenden Kosten und ist somit nicht in der Lage, organisatorische und kostensenkende Maßnahmen einzuleiten.

- Die Kalkulation ermittelt die Kosten für einzelne Produkte und Dienstleistungen, die sogenannten Kostenträger.
- Mit Hilfe der Kalkulation werden die Selbstkosten errechnet, mögliche Angebotspreise für Produkte ermittelt und Kostenkontrollen durchgeführt.
- Eine weitere wichtige Aufgabe der Kalkulation besteht darin, zu prüfen, ob Aufträge bei gegebenen Marktpreisen dem Unternehmen einen angemessenen Gewinn bzw. Deckungsbeitrag bringen.
- Die Kalkulation erfolgt auf Vollkosten- oder Teilkostenbasis und ist Bestandteil der Kostenträgerrechnung.
- In der Branche gibt es unterschiedliche Kalkulationsverfahren!

Zur erfolgreichen Führung eines GaLaBau-Betriebes reicht eine hervorragende fachliche Qualifikation allein nicht aus. Um sich im harten Konkurrenzkampf behaupten zu können, ist eine zukunfts- und ertragsorientierte Kalkulation unabdingbare Voraussetzung. Dabei spielen Fragen nach Kosteneinsparungen, Kostenanalyse, Gewinn- und Verlusthöhen bei einzelnen Produkten oder Leistungen, Marktstrategien, optimaler Betriebsgröße und Preisuntergrenzen eine besondere Rolle.

Grundlage jeder Kostenrechnung ist eine aussagefähige Buchhaltung. Die Stundensatzkalkulation ist eine im GaLaBau weit verbreitete einfache Methode. Die Kalkulation geht von der produktiven Kapazität und den Kosten des Unternehmens aus. Mit dieser Methode können Handwerker aller Branchen ihre Stundenverrechnungssätze kalkulieren. Man kennt dann die Kostenbestandteile des Stundenverrechnungssatzes und weiß, welcher Stundenverrechnungssatz mindestens benötigt wird, um rentabel zu arbeiten.

Jede Kalkulation ist aber nur so gut, wie sie in der Praxis realisiert wird. Die Nachkalkulation des Auftrages gibt die Antwort, inwieweit der angewandte Stundenverrechnungssatz realisiert wurde.

9. Steuern

Der Sprung in die Selbständigkeit ist neben rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Überlegungen mit einer Vielzahl von neuen steuerlichen Pflichten verbunden. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten ist auf jeden Fall - am besten bereits im Vorfeld der Existenzgründung - einen Steuerberater ratsam, der bei der Erfüllung der vielfältigen steuerlichen Pflichten behilflich ist und darüber hinaus aufzeigt, wie die steuerliche Situation optimal gestaltet werden kann. Man achtet am besten darauf, dass der Steuerberater über ausreichend Erfahrungen mit Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus verfügt. Im Zweifel helfen der Landesverband oder befreundete Unternehmen weiter.

Im Folgenden wird kurz auf einige wichtige steuerliche Aspekte hingewiesen. ACHTUNG: angesichts der Komplexität des Steuerrechts handelt es sich nur um einen stark vereinfachten Abriss wesentlicher galabautypischer Fragestellungen, der nicht vollständig ist und die qualifizierte steuerliche Beratung keinesfalls ersetzt.

Allgemeine Ausführungen zu den einzelnen Steuern finden sich hauptsächlich in den Existenzgründerbroschüren, die vor allem bei Banken und der IHK erhältlich sind.

Steuerliche Anmeldung

Nachdem die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung das zuständige Finanzamt über die Gewerbeanmeldung informiert hat, wird das Finanzamt einen Fragebogen über die steuerliche Erfassung zusenden. Dieser Fragebogen enthält hauptsächlich Fragen zu persönlichen und betrieblichen Verhältnissen; letztlich erwartet man, dass in Bezug auf die betriebliche Entwicklung eine Prognose abgegeben wird. Die Angaben, die in dem Fragebogen bezüglich des erwarteten Umsatzes bzw. Gewinns gemacht werden, sind Basis für die Steuervorauszahlungen, die das Finanzamt festsetzt. Es sollten folglich keine übertrieben optimistischen Angaben gemacht werden. Achtung: Wenn die tatsächlichen Einkünfte jedoch die der Steuervorauszahlung zugrunde gelegten Annahmen übersteigen, wird es zu Nachzahlungen kommen, für die auf einem Bankkonto Rücklagen gebildet werden sollten. Die gemachten Angaben entscheiden bis auf weiteres auch darüber, wie der Betrieb umsatzsteuerlich behandelt wird (Kleinunternehmer; Soll- oder Ist-Versteuerung, Dauerfristverlängerung).

Ihr Finanzamt wird daraufhin mitteilen, wann welche Vorauszahlungen zu leisten sind bzw. dass Existenzgründer ihre Umsatzsteuervoranmeldungen im Gründungs- und im Folgejahr monatlich abzugeben haben. Die Termine, die das Finanzamt mitteilt, sind unbedingt zu beachten. Des Weiteren vergibt das Finanzamt eine Steuernummer, unter der künftig die Steuererklärungen abzugeben sind.

Umsatzsteuer

Der Beginn der Umsatzsteuerpflicht ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem nach außen dokumentiert wird, dass der GaLaBau-Betrieb tätig wird.

Kleine Unternehmen können sich auf Antrag vom Umsatzsteuerausweis befreien lassen, wenn der Umsatz im vorausgehenden Jahr 17.500 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich unter 50.000 EUR liegen wird. Wird die Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu aufgenommen, ist in diesen Fällen allein auf den voraussichtlichen Umsatz des Kalenderjahres abzustellen; maßgebend ist dann der niedrigere der oben angeführten Werte. Wenn die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen wird, dürfen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist, wenn keine Dauerfristverlängerung beantragt wurde, von Existenzgründern monatlich am 10. Kalendertag (daraufolgender Werktag) des Monats abzugeben sowie die Vorauszahlung an das Finanzamt abzuführen, der dem Monat der Leistungserstellung folgt. Diese Art der Besteuerung (Soll-Versteuerung) kann zu Belastungen der Liquidität führen, deshalb ist es ratsam, gleich im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) zu beantragen.

Voraussetzung für die Ist-Besteuerung ist aber, dass der Gesamtumsatz im vorangegangenen

Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 EUR betragen hat oder das Unternehmen von der Verpflichtung, Bücher zu führen bzw. regelmäßig Abschlüsse aufgrund von jährlichen Bestandsaufnahmen zu machen, gemäß § 148 AO befreit ist. Am Ende des Geschäftsjahres haben Sie eine Umsatzsteuerjahreserklärung bis spätestens zum 31. Juli (§ 149 II AO) des Folgejahres abzugeben. Alle Umsatzsteueranmeldungen sind durch den Unternehmer selbst zu berechnen.

Der Umsatzsteuer unterliegen

- Lieferungen und Leistungen, die der Unternehmer im Rahmen des GaLaBau-Betriebes im Inland gegen Entgelt ausführen
- Handlungen, die einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt sind sowie
- der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

Wenn man ein Unternehmen erwirbt, kann es sich um eine sogenannte nicht steuerbare "Geschäftsveräußerung im Ganzen" handeln (man darf dem Erwerber dann keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen!). Man sollte sich bei dieser Frage auf jeden Fall steuerlichen Rat einholen!

Bei Rechnungen über Lieferungen und Leistungen ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Umsatzsteuer das Leistungsentgelt. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger (das ist der Auftraggeber) aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Der Regelsteuersatz beträgt 19 %, im GaLaBau werden aber auch Leistungen erbracht, die dem ermäßigten Steuersatz (zurzeit 7%), unterliegen.

Das Gegenstück zur Umsatzsteuer stellt die Vorsteuer dar, die im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung mit der geschuldeten Umsatzsteuer verrechnet werden kann. Um in einer Voranmeldung die Vorsteuer abziehen zu können, müssen bei Lieferungen und Leistungen im betreffenden Voranmeldungszeitraum grundsätzlich mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- der Leistungserbringer (Auftragnehmer) ist ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts;
- die Leistung muss für den GaLaBau-Betrieb erbracht worden sein;
- der GaLaBau-Betrieb muss eine nach §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz (UStG) ausgestellte Rechnung besitzen.

§ 14 UStG enthält einen Katalog von Rechnungsangaben, die - jede für sich - erfüllt sein müssen; ist dies nicht der Fall, darf beim Rechnungsempfänger keine Vorsteuer gezogen werden!

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

Für GaLaBau-Betriebe ist besonders wichtig zu wissen, dass bei erhaltenen und geleisteten Anzahlungen auf Zwischenrechnungen (oft auch als Abschlags- oder Anzahlungsrechnungen bezeichnet) sowie bei Leistungen, die gemäß § 13b UStG zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft führen, besondere Regelungen gelten:

Die Umsatzsteuer entsteht gemäß § 13 Abs. 1 UStG bei

- Berechnung nach vereinbarten Entgelten (sogenannte "Soll-Versteuerung") mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Im Baubereich gilt eine Werklieferung regelmäßig mit förmlicher Abnahme bzw. sonstiger Abnahme gemäß § 12 VOB/B des Bauvorhabens durch den Auftraggeber als erbracht. Werkleistungen (das sind Leistungen ohne Lieferung von Hauptstoffen) sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Auf den Zeitpunkt der Abnahme kommt es dabei nicht an.
- Vereinnahmung des Entgelts bzw. Teilentgelts vor Ausführung der Leistung ("Anzahlung") mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Abschlagszahlung vereinnahmt worden ist (bei dem derzeit geltenden Umsatzsteuersatz: Abschlagszahlung x 19/119). Das heißt: Soweit keine Abschlagszahlung auf eine Zwischenrechnung eingegangen ist, ist auch bei Soll-Versteuerter keine Umsatzsteuer entstanden!

Die Umsatzsteuer gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats; bei Anzahlungen entsteht die Umsatzsteuer ebenfalls mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt/Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

Immer dann, wenn ein Unternehmer eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer erbringt, der im Rahmen seines Unternehmens ebenfalls Bauleistungen tätigt, geht die Umsatzsteuerschuld auf den Auftraggeber über – ungeachtet, ob der Leistungsempfänger die Bauleistung für seinen unternehmerischen oder nicht-unternehmerischen "privaten" Bereich erbringt.

Das bedeutet: Der Auftraggeber wird zum Schuldner der Umsatzsteuer für die an ihn erbrachte Leistung. Er ist verpflichtet, diese Umsatzsteuer in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Der Umkehrung der Umsatzsteuerschuld unterliegen alle Tätigkeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Was im Zweifel eine Bauleistung ist, wie gemischte Leistungen zu behandeln und welche Probleme noch zu beachten sind, kann oft nur anhand des Einzelfalls zusammen mit dem Steuerberater geklärt werden. Auf jeden Fall können sich hier beträchtliche Risiken aufzutun; allein der "gute Glaube" schützt auch hier vor Nachteilen nicht!

Der Bauleistende muss eine Netto-Rechnung stellen, in der er auf die Umsatzsteuerschuld des Auftraggebers hinweist (Schauldnerschaft des Leistungsempfängers).

Werden Werklieferungen oder sonstige Leistungen von einem im Ausland ansässigen Unternehmer erbracht, so gilt, unabhängig davon, ob es sich um eine Bauleistung handelt, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer gemäß § 13b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG.

Die hier skizzierte Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer darf nicht mit der sogenannten Bauabzugsteuer (siehe unten) verwechselt werden.

Weitere Informationen ergeben sich aus folgenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums, abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de

Schreiben zur Umkehr der Steuerschuld bei Bauleistungen gemäß § 13b UStG, die nicht unter § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG fallen:

- Abschnitte 13b 1-3 und 12-18 UStAE (Umsatzsteueranwendungserlass),
- Schreiben vom 28.7.2015 BMF III C 3 S 7279/14/10003,
- Schreiben vom 10.08.2016 BMF III C 3 S 7279/16/10001.

Einen umfassenden Überblick zu den hier nur skizzierten Besonderheiten gibt das vom BMF herausgegebene Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft (BMF-Schreiben vom 12.10.2009 IV B 8 S 7270/0710001).

- **Besondere Rechnungslegungs- und Aufbewahrungspflichten bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück**

Erbringt ein (GaLaBau-)Unternehmen eine Leistung gegenüber einem Unternehmer für dessen unternehmerischen Bereich oder gegenüber einer juristischen Person, muss es innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung ausstellen.

Bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück ist das Unternehmen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG auch dann verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung dem Auftraggeber eine Rechnung auszustellen, wenn der Auftraggeber eine Privatperson ist oder die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmers erbracht wurde. Die neue Vorschrift ist weit auszulegen; der Anwendungsbereich der Vorschrift geht über den der "Bauleistung" von § 13b UStG hinaus.

Der Empfänger der Rechnung (d. h. der Auftraggeber) ist, wenn es sich um einen

- Nichtunternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne ("Privatperson") oder
- um einen Unternehmer handelt, der die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet,

verpflichtet, diese Rechnung (bzw. einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage) im Regelfall zwei Jahre, in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahre lang aufzubewahren.

Der Rechnungssteller wiederum ist verpflichtet, seinen Auftraggeber auf dessen Aufbewahrungspflicht hinzuweisen! Die Nichtbefolgung der o. a. Aufbewahrungspflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden, der Verstoß gegen die Rechnungsausstellungspflichten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

Der vorangegangene kurze Überblick vermag die ganze Reichweite dieser gesetzlichen Vorschrift natürlich nur unvollständig wiederzugeben; über die genauen Modalitäten informiert hier das BMF-Schreiben vom 24.11.2004 (Az.: IV A 5 - S-7280 - 21/04 / IV A 5 - S-7295 - 1/04)

- **Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß §§ 48 - 48d EStG ("Bauabzugsteuer")**

Erbringt oder empfängt Ihr GaLaBau-Betrieb Bauleistungen im Sinne des § 48 EStG an einen/von einem Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, unterliegen diese Umsätze der Bauabzugsteuer.

Grob formuliert handelt es sich um „alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauleistungen dienen“, die im Zusammenhang mit Bauwerken ausgeführt werden. Für diese Umsätze hat der die Leistung empfangende Unternehmer in der Regel (Bagatellgrenzen) 15 % des Bruttoentgelts

(Rechnungsbetrag incl. Umsatzsteuer) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wenn das ausführende Unternehmen keine Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Um diesen Abzug zu vermeiden, sollten Sie umgehend mittels eines formlosen Antrags eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG beim zuständigen Finanzamt beantragen. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) von Bauleistungen haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag, sofern das ausführende Unternehmen im Zeitpunkt der Gegenleistung keine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt hat, auf deren Rechtmäßigkeit der Unternehmer vertrauen konnte.

Wenn Sie Leistungsempfänger sind, prüfen Sie insbesondere genau, ob die Freistellungsbescheinigung exakt auf den Namen/die Firma des leistenden Unternehmers ausgestellt und die Befristung noch nicht abgelaufen ist. Im Zweifel sollten Sie immer Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

In Fällen, in denen die Freistellungsbescheinigung auf einen bestimmten Auftrag beschränkt ist, wird sie dem Leistungsempfänger vom Leistenden ausgehändigt. In den übrigen Fällen genügt es, wenn dem Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung ausgehändigt wird.

Wird die Gegenleistung in Teilbeträgen (z. B. Abschlagszahlungen nach Baufortschritt) erbracht, kann im Hinblick auf diese Teilzahlungen nur dann vom Steuerabzug abgesehen werden, wenn bereits vor Auszahlung des jeweiligen Teilbetrags dem Leistungsempfänger eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt. Es reicht demgegenüber nicht aus, wenn der Leistende die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger erst zusammen mit der Schlussrechnung vorlegt. Liegt die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger nicht spätestens im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung vor, bleibt die Verpflichtung zur Durchführung des Steuerabzugs auch dann bestehen, wenn die Freistellungsbescheinigung dem Leistungsempfänger später vorgelegt wird.

Die Bauabzugsteuer kennt zahlreiche Ausnahmen, Spezialregelungen, Ausschlüsse und Bagatellgrenzen. Zur vertiefenden Lektüre wird deshalb empfohlen: Das einschlägige Schreiben des BMF vom 27.12.2002 (Az.: IV A 5 - S-2272 – 1/02), ebenfalls erhältlich unter: www.bundesfinanzministerium.de.

- **Besonderheiten bei der Bilanzierung und bei der Ermittlung von Abschreibungen**
Bei der Frage, ob eine unfertige oder fertige Leistung bzw. eine Forderung zu bilanzieren ist, kommt es darauf an, ob das Bauvorhaben, die "Baustelle", abgeschlossen ist oder nach dem Stichtag fortgeführt wird. Abgeschlossen ist ein Bauvorhaben, dem ein Werkvertrag zugrunde liegt, nach Abnahme bzw. infolge eines abnahmegleichen Vorgangs. Leistungen, denen ein Dienstvertrag zugrunde liegt, sind im Zeitpunkt ihrer vereinbarungsgemäßen Vollendung ausgeführt - auf eine Abnahme kommt es dann nicht an.
 - **Fertigstellung des Bauvorhabens nach dem Bilanzstichtag**
Ist ein Bauvorhaben bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt, ist es in der Handels- wie in der Steuerbilanz mit seinen Herstellungskosten anzusetzen. Die noch nicht abgeschlossenen Bauvorhaben (oft auch als angefangene oder halbfertige Arbeiten bezeichnet) sind in der Bilanz unter den Vorräten als Unfertige Erzeugnisse auszuweisen.
 - **Fertigstellung des Bauvorhabens bis zum Bilanzstichtag, aber Abnahme oder abnahmegleiche Ereignisse nach dem Stichtag**
Zwar sind die Arbeiten an dem Bauvorhaben beendet, es steht jedoch nicht fest, ob aus Sicht des Auftraggebers die Ausführung des Werks vertragsgemäß ist. Das Projekt hat damit seinen "Markttest" noch nicht bestanden. Aus Sicht des GaLaBau-

Unternehmens ist ein solches Bauvorhaben als Fertiges Erzeugnis getrennt von den Unfertigen Erzeugnissen unter den Vorräten auszuweisen.

- **Fertigstellung des Bauvorhabens bis zum Bilanzstichtag, Abnahme oder abnahmegleiche Ereignisse bis zum Stichtag**

Erst wenn die Leistung erbracht ist, entsteht gegenüber dem Auftraggeber eine Forderung, die in der Bilanz unter dem Posten "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" auszuweisen ist. In Höhe der eingebuchten Nettoforderung entstehen Umsatzerlöse, der Gewinn wird realisiert.

Fragen der Bewertung, der Berücksichtigung von Verlustbaustellen und ähnliches mehr werden hier aufgrund ihrer Komplexität nicht behandelt; ohne die Einholung steuerlichen Rats wird man hier als Existenzgründer Schiffbruch erleiden.

- **Ermittlung von Abschreibungen ("AfA")**

Bei der Bemessung der Nutzungsdauern von angeschafften Anlagegütern ist erst einmal die spezielle AfA ("Absetzung für Abnutzung")-Tabelle für den Garten- und Landschaftsbau zu beachten. Diese ist immer dann anzuwenden, wenn in ihr das angeschaffte Anlagegut aufgeführt ist; ansonsten gilt die allgemeine AfA-Tabelle. Weichen die innerbetrieblichen Nutzungsdauern jedoch nachweisbar (Dokumentation!) von denen der verwendeten AfA-Tabelle ab, so können die innerbetrieblichen Nutzungsdauern herangezogen werden. Die Rechtsprechung stellt jedoch an den Nachweis innerbetrieblicher Erfahrungswerte erhöhte Anforderungen. Können abweichende Nutzungsdauern nicht belegt werden, sind die Werte der AfA-Tabelle zugrunde zu legen.

- **Lohnsteuer**

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Für die korrekte Einbehaltung haftet der Unternehmer, ebenso wie für die Sozialversicherungsbeiträge.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen, auf das bei jeder Lohnzahlung Art und Umfang des Arbeitslohns sowie die einbehaltenen Steuerbeträge und Sozialversicherungsbeträge einzutragen sind.

Die einbehaltene Lohnsteuer, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Lohnsteuer und ggf. die Kirchensteuer sind im Regelfall bis zum 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen (sowie auf amtlichen Vordruck anzumelden). Der Anmeldezeitraum richtet sich nach der Höhe der abzuführenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Das Kalenderjahr ist ausreichend, wenn die Lohnsteuer nicht mehr als 1.080 EUR beträgt, bis 4.000 EUR ist das Kalendervierteljahr anzuwenden und bei darüber liegenden Beträgen die monatliche Anmeldung. Infolge der Haftung des Arbeitgebers ist es ratsam, die in der Praxis oftmals auftretenden Zweifelsfragen vorab zu klären. Nach § 42e EStG hat der Arbeitgeber ein verbindliches Anrufungsrecht gegenüber der Finanzverwaltung. Davon sollte Gebrauch gemacht werden, wenn Unsicherheiten auftreten.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer unterliegen Sonderregelungen. Die sogenannten „Mini-Jobs“ betreffen Personen (keine Auszubildenden), die monatlich weniger als 520 EUR verdienen. Für diese ist eine Pauschalabgabe in Höhe von 25 % auf das Nettoentgelt an die Bundesknappschaft zu leisten. Eine Lohnsteuerkarte muss nicht vorliegen.

In allen anderen Fällen richtet sich die Höhe der Lohnsteuer nach Lohnsteuertabellen und den auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Vermerken (Steuerklasse,

Freibeträge). Bei der Einkommensteuer wird bei einem Arbeitnehmer, der Lohnsteuerklasse I bzw. IV hat, Lohnsteuer erst einbehalten, wenn sein monatlicher Bruttoverdienst 1.080,-- EUR übersteigt.

10. Handwerksordnung - Handwerksabgrenzung

Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle A eingetragenen Unternehmen gestattet. Die Zulassungspflicht besteht, wenn der Betrieb handwerksmäßig betrieben wird, ein Gewerbe vollständig umfasst oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind.

Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sind dazu nicht verpflichtet, da bei der Herstellung von Sport- und Spielplätzen und von Außenanlagen die Tätigkeiten überwiegend in typischen gärtnerischen Anlagen wie z. B. Hausgärten oder ähnlichen Anlagen oder in landschaftsgärtnerisch geprägten Anlagen ausgeführt werden. Diese sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG - Urteil vom 30.03.93) ohne Eintragung zulässig. Gleichwohl können Sie aber zur Vermeidung von Handwerksabgrenzungsstreitigkeiten sich im Bereich des Straßenbauer-Handwerks teileintragen lassen, damit Probleme z. B. im Bereich der Pflasterarbeiten vermieden werden.

ANHANG

Wo finde ich Informationen und Beratung?

- **Industrie- und Handelskammern (IHK):** www.ihk.de
- **Agentur für Arbeit:** www.arbeitsagentur.de
- **Kreditinstitute**
- **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:**
Das Gründerportal des BMWI: www.existenzgruender.de
- **Steuerberater:**
Frühzeitig Steuerberater, vorzugsweise mit Branchenkenntnissen, einbeziehen; u.a. wegen Grundlagen und Terminen zu Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Körperschaftssteuer; Grunderwerbsteuer, Einheitsbewertung, Buchführung als steuerliche und betriebswirtschaftliche Grundlage, Wahl der Unternehmensrechtsform, Eintragung ins Handelsregister
- **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** www.svlfgr.de
- **Verbände des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus:** (vgl. Anschriftenliste)

Förderung bei Existenzgründung Unternehmensübernahme / Unternehmensnachfolge

Wichtige Informationen hierzu finden Sie bei der

- **KfW-Mittelstandsbank:**
www.kfw-mittelstandsbank.de

Eine Übersicht über aktuelle Förderprogramme mit Recherchemöglichkeit finden Sie bei der

- **Förderdatenbank des Bundes:**
www.foerderdatenbank.de

Zentraler Ansprechpartner für die Themen

- **Existenzgründung**
- **Unternehmensübernahme / -nachfolge**
- **Fördermöglichkeiten**
- **etc.**

ist der jeweilige **Landesverband** (vgl. **ANSCHRIFTEN**)

ANSCHRIFTEN

Bundesverband
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Alexander-von-Humboldtstraße 4
53604 Bad Honnef
Telefon: (02224) 7707-0
Telefax: (02224) 7707-77
www.galabau.de
info@galabau.de

Einzugsstelle Garten- und Landschaftsbau (EWGaLa)

Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Tel.: 0 22 24/ 77 07-0
Fax: 0 22 24/ 77 07 77
www.ewgala.de
info@ewgala.de

Ausbildungsförderwerk Garten-,
Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Tel. 02244/7707-0
www.augala.de
info@augala.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Baden-Württemberg e. V.

Filderstraße 109-111
70771 Leinfelden-Echterdingen
Tel.: (07 11) 9 75 66 0
Fax: (07 11) 9 75 66 20
www.galabau-bw.de
info@galabau-bw.de

Verband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Bayern e. V.

Lehárstraße 1
82166 Gräfelfing
Tel.: (0 89) 82 91 45-0
Fax: (0 89) 8 34 01 40
www.galabau-bayern.de
info@galabau-bayern.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Berlin und Brandenburg e. V.

Jägerhorn 36 - 40
14532 Kleinmachnow
Tel.: (0 30) 8 45 07 43 0
Fax: (0 30) 8 15 35 08
www.galabau-berlin-brandenburg.de
info@galabau-berlin-brandenburg.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Hamburg e. V.

Hellgrundweg 45
22525 Hamburg
Tel.: (0 40) 34 09 83
Fax: (0 40) 34 48 77
www.galabau-nord.de
info@galabau-nord.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Hessen-Thüringen e. V.

Max-Planck-Ring 37
65205 Wiesbaden-Delkenheim
Tel.: (0 61 22) 9 31 14-0
Fax: (0 61 22) 9 31 14 25
www.galabau-ht.de
info@galabau-ht.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Bockhorst 1
18273 Güstrow
Tel.: (0 38 43) / 26 41 56
Fax: (0 38 43) / 26 42 40
www.galabau-mv.de
info@galabau-mv.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Niedersachsen-Bremen e. V.

Johann-Neudörffer-Straße 2
28355 Bremen
Tel.: (04 21) 53 64 160
Fax: (04 21) 53 64 164
www.galabau-nordwest.de
info@galabau-nordwest.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Nordrhein-Westfalen e. V.

Zum Steigerhaus 14
46117 Oberhausen
Tel.: (02 08) 8 48 30 0
Fax: (02 08) 8 48 30 57
www.galabau-nrw.de
info@galabau-nrw.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.

Fischtoplatz 11
55116 Mainz
Tel.: (0 61 31) 218 144 0
Fax: (0 61 31) 218 144 9
www.galabau-rps.de
info@galabau-rps.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Sachsen e. V.

Hamburger Ring 1 b
01665 Klipphausen
Tel.: (03 52 04) 78 99 80
Fax: (03 52 04) 78 99 41
www.galabau-sachsen.de
verbandgalabau.sachsen@t-online.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Sachsen-Anhalt e. V.

Lorenzweg 56
39128 Magdeburg
Tel.: (03 91) 56 29 79 51
Fax: (03 91) 56 29 79 57
www.galabau-sachsen-anhalt.de
info@galabau-sachsen-anhalt.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Schleswig-Holstein e. V.

Thiensen 16
25373 Ellerhoop
Tel.: (0 41 20) 70 77 89 0
Fax: (0 41 20) 70 77 89 8
www.galabau-nord.de
info@galabau-sh.de
